

Statuten Sterbekasse Grabs

Name und Sitz

Art.1

Unter der Bezeichnung Sterbekasse Grabs besteht im Sinne von Art. 60ff ZGB ein nach diesen Statuten organisierter Verein mit Sitz in Grabs SG.

Ziel und Zweck

Art. 2

Die Sterbekasse Grabs bezweckt, ihre Mitglieder gemäss Art. 9 dieser Statuten gegen einen Summe von CHF 1'000.00 zu versichern.

Mitgliedschaft

Art. 3

Aufgenommen werden Personen die gesund sind, das 15. Altersjahr zurückgelegt und das 40. Altersjahr nicht überschritten haben.

Ein Mitglied der Sterbekasse Grabs soll einen Bezug zu Grabs SG haben.

Art.4

Jeder Domizilwechsel ist zu melden.

Versicherungssumme und Jahresbeitrag

Art. 5

Der zu entrichtende Jahresbeitrag richtet sich nach dem Eintrittsalter und beträgt für die Versicherungssumme von CHF 1'000.00:

15-20 Jahre	CHF 18.00
21-25 Jahre	CHF 21.60
26-30 Jahre	CHF 25.20
31-35 Jahre	CHF 31.50
36-40 Jahre	CHF 40.50

Mitglieder, die das 65. Altersjahr vollendet haben, sind vom nächsten Rechnungsjahr an prämienfrei.

Der Jahresbeitrag ist pro Kalenderjahr der Sterbekasse Grabs einzuzahlen. Die Mitglieder erhalten im ersten Semester des Jahres eine Rechnung der Sterbekasse Grabs.

Statuten

Sterbekasse Grabs

Art. 6

Wird der Jahresbeitrag nicht fristgerecht bezahlt, kann der Vorstand das Mitglied ausschliessen.

Mit dem Ausschluss und dem Austritt verliert das Mitglied sämtliche Ansprüche an die Sterbekasse Grabs.

Art. 7

Wird durch starkes Ansteigen der Sterbeziffer, durch ungünstige Erscheinungen im Mitgliederbestand oder durch andere unvorhergesehene Ereignisse das finanzielle Gleichgewicht der Sterbekasse Grabs gestört, trifft der Vorstand geeignete Massnahmen, um dieses wieder herzustellen.

Art. 8

Beim Ableben eines Mitgliedes haben dessen Angehörige dem Präsidenten oder dem Kassier innert nützlicher Frist eine amtliche Todesbescheinigung einzureichen, worauf die Sterbekasse Grabs die Versicherungssumme auszahlt:

Im 1. Jahr	CHF	200.00
Im 2. Jahr	CHF	400.00
Im 3. Jahr	CHF	600.00
Im 4. Jahr	CHF	800.00
ab 5. Jahr	CHF	1'000.00

Die Vereinsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes bei guter Finanzlage auch eine höhere Sterbesumme als CHF 1'000.00 bestimmen.

Art. 9

Die Versicherungssumme wird in nachstehender Reihenfolge ausbezahlt:

1. Ehegatte oder eingetragener Partner
2. Kinder
3. Eltern
4. Geschwister
5. Übrige gesetzliche Erben

Austritt und Ausschluss

Art. 10

Der Austritt ist jederzeit gestattet. Dieser ist schriftlich zu erklären. Die Versicherung erlischt mit dem Ablauf desjenigen Monats, auf den der Austritt erfolgt.

Statuten

Sterbekasse Grabs

Mittel

Art. 11

Das Deckungskapital der Sterbekasse Grabs wird aus den Mitgliederbeiträgen und den Vermögenserträgen gebildet.

Art. 12

Das Vermögen der Sterbekasse Grabs ist mit Fokus auf Werterhalt in sicheren Wertpapieren anzulegen. Es ist auf genügend Liquidität zu achten.

Haftung

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten der Sterbekasse Grabs haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organe des Vereins

Art. 14

Die Organe der Sterbekasse Grabs sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren

Die Vereinsversammlung

Art. 15

Die Vereinsversammlung findet alljährlich im ersten Semester statt und hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Abnahme der Jahresrechnung und Bilanz, sowie des Revisorenberichtes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl des Präsidenten
5. Wahl der Revisoren
6. Statutenrevision
7. Wünsche und Anträge

Statuten

Sterbekasse Grabs

Art. 16

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss 10 Tage vor der Abhaltung einberufen wurde.

Die Einladung erfolgt in der Regel via Postversand. Modernere gleichwertige Versandarten sind erlaubt, sofern die Zustellung und der Erhalt für alle Mitglieder sichergestellt sind.

Art. 17

Der Besuch der Vereinsversammlung ist den Mitgliedern freigestellt.

Abwesende Mitglieder haben sich den gefassten Beschlüssen zu unterziehen.

Art. 18

Sämtliche handlungsfähigen Mitglieder sind stimmberechtigt.

Der Vorstand kann unter besonderen Verhältnissen an Stelle der Vereinsversammlung die schriftliche Stimmabgabe auf dem Wege einer Urabstimmung durchführen.

Jedes nicht 60 Jahre alte Mitglied ist verpflichtet, für eine Amtsdauer die Wahl als Mitglied in den Vorstand oder als Revisor anzunehmen.

Art. 19

Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Über Gegenstände, die nicht mit der Einladung bekanntgegeben worden sind, darf nicht Beschluss gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Vereinsversammlung.

Der Vorstand

Art. 20

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar.

Statuten

Sterbekasse Grabs

Art. 21

Der Vorstand tritt zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und trifft die Wahlen offen mit absolutem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 22

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

1. Entscheide über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
2. Durchführung und Überwachung der Geschäfte
3. Beschlussfassung über Strategie der Vermögensanlagen

Die Revisoren

Art. 23

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 3 Jahre. Die Revisoren sind nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar.

Die Revisoren erstatten dem Vorstand alljährlich zu Händen der Vereinsversammlung über die Buchführung, die Erfolgsrechnung und die Bilanz einen schriftlichen Bericht und Antrag.

Zeichnungsberechtigung

Art. 24

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Auflösung des Vereins

Art. 25

Die Sterbekasse Grabs darf, auch im Falle ihrer Auflösung, ihre Mittel nur zum Zweck der Versicherung verwenden. Diese Bestimmung kann auch durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder nicht abgeändert werden.

Statuten Sterbekasse Grabs

Vorstehende Statuten wurden von der Hauptversammlung vom 3. Juni 2016 beschlossen und treten am 3. Juni 2016 in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 26. September 1966.

Grabs, den 3. Juni 2016

Der Präsident
Christof Tinner

Die Protokollführerin
Katrin Vetsch